

95. 1. „Dringliche Fälle“ bei der Beschwerdecinlegung im Sinne des §. 532 Abs. 1 C.P.O.

2. Findet Anwaltszwang statt bei allen Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren, wenn die Hauptsache in erster Instanz bei einem Landgerichte anhängig war?

I. Civilsenat. Beschl. v. 30. Dezember 1882 i. S. B. (Beschwerdeführers). Beschw.-Rep. I. 43/82.

I. Amtsgericht Hamburg.

II. Landgericht daselbst.

III. Oberlandesgericht daselbst.

Das Amtsgericht Hamburg hatte auf Ersuchen des Landgerichtes zu Dresden die Beitreibung einer Geldstrafe verfügt, in welche der Beschwerdeführer von dem letzteren wegen Nichtbefolgung einer in einem mit seiner Ehefrau geführten Rechtsstreite an ihn ergangenen Auflage zur Wiederaufnahme des ehelichen Lebens verurteilt war. Die hiergegen erhobene Beschwerde war vom Landgerichte zu Hamburg als unzulässig verworfen worden, und ein gleiches Schicksal hatte eine weitere, an das Oberlandesgericht daselbst gerichtete Beschwerde, und zwar letztere aus dem Grunde, weil dem gesetzlichen Anwaltszwange nicht Genüge geschehen sei. Nachdem hiergegen wiederum durch Einreichung einer von einem beim Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte, als Bevollmächtigtem des B., unterzeichneten Beschwerdeschrift beim Reichsgerichte Beschwerde eingelegt war, hob dieses Gericht den angefochtenen Beschluß auf, erklärte die gegen den Beschluß des Landgerichtes zu Hamburg erhobene Beschwerde für zulässig und überließ die weitere Entscheidung über diese Beschwerde dem Oberlandesgerichte, aus folgenden

Gründen:

„Die Beschwerde erschien an sich als zulässig, weil gegen einen Beschluß gerichtet, durch welchen das hanseatische Oberlandesgericht eine Beschwerde des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen hat. Auch ist sie in gehöriger Weise eingelegt. Der Beschwerdeführer scheint davon ausgegangen zu sein, daß eine sofortige Beschwerde nach §. 701 C.P.D. in Frage stehe; wenigstens hat er nicht nur die durch §. 540 Abs. 2 dieses Gesetzes für die sofortige Beschwerde vorgeschriebene Notfrist gewahrt, sondern auch ohne weitere Erklärung die Beschwerde nicht, wie §. 532 Abs. 1 C.P.D. als Regel für die gewöhnliche Beschwerde vorschreibt, bei demjenigen Gerichte, dessen Entscheidung er anfechten wollte, sondern direkt bei dem Beschwerdegerichte, dem Reichsgerichte, eingelegt. Ob aber wirklich, der Vorschrift des §. 531 Abs. 2 C.P.D. gegenüber, eine weitere sofortige Beschwerde auf Grund des §. 701 hier denkbar, und nicht vielmehr die zulässige Beschwerde nur als eine gewöhnliche Beschwerde auf Grund der allgemeinen Schlußbestimmung des §. 530 C.P.D. aufzufassen sei, mußte freilich für sehr zweifelhaft gehalten werden. Indessen bedurfte es keiner Entscheidung dieses Punktes, da unter den besonderen Umständen des Falles die Einlegung beim Beschwerdegerichte jedenfalls für ausreichend gelten mußte. Denn

in der Schlußbestimmung des §. 532 Abs. 1 ist ausnahmsweise für dringende Fälle auch diese Form der Einlegung der gewöhnlichen Beschwerde gestattet; die Dringlichkeit ergab sich nun aber hier daraus, daß es sich für den Beschwerdeführer darum handelte, eine bereits im Zuge befindliche Zwangsvollstreckung abzuwenden.

Die eingelegte Beschwerde stellte sich auch als begründet dar. . . . Das Oberlandesgericht hat die bei ihm angebrachte Beschwerde als unzulässig verworfen, weil sie in einem beim Landgerichte zu Dresden in erster Instanz anhängigen Rechtsstreite erhoben und somit dem Anwaltszwange unterworfen sei. Es erhellet aber aus den Gründen zum Beschlusse des Landgerichtes, daß es sich hier um eine Verfügung des Amtsgerichtes zu Hamburg handelt, welche dasselbe auf Grund eines Ersuchens des Landgerichtes zu Dresden, als Prozeßgerichtes, im Zwangsvollstreckungsverfahren erlassen hat. Es kann nun allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob im Sinne des §. 532 Abs. 2 C.P.D. ein Zwangsvollstreckungsverfahren, bezw. ein die Rechtshilfe betreffendes Verfahren, als ein besonderer bei einem Amtsgerichte anhängiger oder anhängig gewesener Rechtsstreit anzusehen sei; überwiegende Gründe sprechen jedoch für die Bejahung. Vor allem kann nach der Fassung des §. 74 C.P.D. darüber kein Zweifel sein, daß das Verfahren vor dem Amtsgerichte selbst auch in diesen Fällen dem Anwaltszwange auch dann nicht unterliegt, wenn der Hauptprozeß bei einem Gerichte höherer Ordnung anhängig ist; im §. 74 Abs. 2 ist sogar ausdrücklich das Verfahren vor dem ersuchten Richter, welcher nach §. 158 G.B.G. eben stets ein Amtsgericht ist, ausgenommen. Nun ist aber kein innerer Grund ersichtlich, weshalb dann die analoge, durch §. 532 Abs. 2 vgl. mit §. 74 Abs. 2 C.P.D. zugelassene Erleichterung in der Form der Beschwerdeeinlegung in amtsgerichtlichen Sachen nicht auch diesen Sachen zu gute kommen sollte. Unterstützend kommt in Betracht, daß, dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend, doch jedenfalls auch von diesen Sachen mit Recht gesagt wird, daß sie bei einem Amtsgerichte, nämlich mindestens auch bei einem Amtsgerichte, anhängig sind oder waren. Besonders aber fällt noch ins Gewicht, daß nach §. 495 St.P.D. auch solche Sachen möglicherweise im Zwangsvollstreckungsverfahren als civilprozessualische an die Amtsgerichte, als Vollstreckungsgerichte, gelangen, welche im Civilprozeße noch bei gar keinem anderen Gerichte anhängig gewesen sind und daher, wie sie dem civilprozessualischen

Anwaltszwange nicht unterlegen haben können, so im Sinne des §. 532 Abs. 2 C.P.D. jedenfalls nur als in erster Instanz beim Amtsgerichte anhängig gelten können. Es ist sogar sehr fraglich, braucht jedoch gegenwärtig nicht weiter untersucht zu werden, unter welche Kategorie in dieser Beziehung eigentlich das hier in Rede stehende Zwangsvollstreckungsverfahren fällt, bei welchem es sich, soweit es auf die Stellung des Amtsgerichtes zu Hamburg zur Sache ankommt, unmittelbar gar nicht um die Vollstreckung der im Civilprozeße ergangenen Entscheidung, sondern nur um die Beitreibung einer nach §. 774 C.P.D. angedrohten und verwirkten Geldstrafe handelt. Jedenfalls hat man sich dafür zu entscheiden, daß allemal, wenn es sich in der Beschwerdeinstanz um eine in erster Instanz von einem Amtsgerichte ergangene Verfügung handelt, der Anwaltszwang für die Beschwerde wegfällt.

Ob nun im gegenwärtigen Falle die vorige Beschwerde zum Protokolle des Gerichtsschreibers, oder durch Einreichung einer nicht von einem bei dem betreffenden Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte unterzeichneten Beschwerdefchrift eingelegt war, ist freilich aus den vorliegenden Aktenstücken nicht zu ersehen, aber auch unerheblich, da in beiden Fällen nach §. 532 Abs. 2 vgl. mit §. 74 Abs. 2 C.P.D. die Einlegung in gehöriger Form stattgefunden haben würde. Auch war die vorige Beschwerde an sich jedenfalls zulässig, da auch dort in dem Umstande, daß das Landgericht seinen Gründen zufolge die Beschwerde gegen die amtsgerichtliche Verfügung als unzulässig verworfen hatte, ein neuer selbständiger Beschwerdegrund gegeben war. Auch hier darf aber wiederum dahingestellt bleiben, ob die vorige Beschwerde als sofortige oder als gewöhnliche zu beurteilen war. Denn wennschon aus den vorliegenden Aktenstücken sich nicht ergibt, ob jene Beschwerde beim Landgerichte oder beim Oberlandesgerichte eingelegt war, so kommt doch hierauf nichts an, da auch die vorige Beschwerde wegen der Dringlichkeit des Falles, selbst wenn sie als gewöhnliche Beschwerde aufzufassen sein sollte, nach dem oben Ausgeführten richtig auch beim Beschwerbegerichte eingelegt sein würde; und andererseits würde auch die zweiwöchige Frist der sofortigen Beschwerde sich als gewahrt darstellen, da die Zustellung des Landgerichtsbeschlusses nach der vorliegenden Zustellungsurkunde am 27. November 1882 erfolgt ist, während das Oberlandesgericht schon am 11. Dezember 1882, also am vierzehnten Tage, seinen Beschluß auf die Beschwerde gefaßt hat.

Unbedenklich durfte daher die Zulässigkeit der an das Oberlandesgericht gerichteten Beschwerde ausgesprochen werden, ohne daß die vollständigen Vorakten vorgelegt haben.

Dagegen hätten die letzteren erst eingezogen werden müssen, wenn weitere Verfügung auf die erwähnte Beschwerde hätte ergehen sollen, und schon aus diesem Grunde erschien es angemessener, die ferner erforderliche Anordnung nach Maßgabe des §. 538 C.P.D. dem Oberlandesgerichte zu übertragen."